

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-147

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

Wim van de Camp

A7-0445/2011

Marktaufnahme und Marktüberwachung für zweirädrige, dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2010)0542 – C7-0317/2010 – 2010/0271(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Binnenmarkt sollte auf transparenten, einfachen und einheitlichen Vorschriften aufbauen, die Rechtssicherheit und Klarheit bieten, woraus Unternehmen wie Verbraucher gleichermaßen Nutzen ziehen können.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Herstellung von Fahrzeugen der Klasse L, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Fahrzeuge der Klasse L sind zwei-, drei- oder vierrädrige Fahrzeuge wie zwei- oder

(3) Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Herstellung von Fahrzeugen der Klasse L, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Fahrzeuge der Klasse L sind zwei-, drei- oder vierrädrige Fahrzeuge wie zwei- oder

dreirädrige Fahrzeuge mit Antriebssystem, Straßen-Quads und Leichtkraftfahrzeuge. Außerdem soll mit dem Vorschlag der derzeitige Rechtsrahmen vereinfacht werden, er soll zu einem niedrigeren und verhältnismäßigeren Anteil an den Gesamtemissionen des Straßenverkehrs führen, die Sicherheit insgesamt erhöhen, zur Anpassung an den technischen Fortschritt beitragen und die Vorschriften für die Marktüberwachung stärken.

dreirädrige Fahrzeuge mit Antriebssystem, **Geländefahrzeuge (ATV), Side-by-Side-Fahrzeuge**, Straßen-Quads und Leichtkraftfahrzeuge. Außerdem soll mit dem Vorschlag der derzeitige Rechtsrahmen vereinfacht werden, er soll zu einem niedrigeren und verhältnismäßigeren Anteil an den Gesamtemissionen des Straßenverkehrs führen, die Sicherheit insgesamt erhöhen, zur Anpassung an den technischen Fortschritt beitragen und die Vorschriften für die Marktüberwachung stärken.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mehr als 70 % der EU-Bevölkerung lebt in Stadtgebieten, und etwa 85% des BIP der Union wird in Städten erwirtschaftet. Alle großen Städte in Europa sind bemüht, Verkehrsüberlastung, Unfälle und Umweltverschmutzung zu minimieren. Bessere Anforderungen an die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klasse L können den Übergang zu einer effizienteren, sichereren und umweltfreundlicheren Mobilität in der Stadt erleichtern¹. Neue, innovative und technisch hochentwickelte zwei-, drei- oder leichte vierrädrige Fahrzeuge können die Mobilität in der Stadt erheblich verbessern, indem sie weniger Platz in Anspruch nehmen, weniger Energie verbrauchen und während der Produktion und des Betriebs weniger Emissionen erzeugen, gleichzeitig aber Verkehrsanbindung, Leistungsfähigkeit und Freude bieten.

¹ *Siehe auch die Mitteilungen der Kommission „Aktionsplan urbane Mobilität“ (COM(2009)0490),*

„Thematische Strategie zur Luftreinhaltung“ (COM(2005)0446), und „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit“ (COM(2010)0389).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zur Vereinfachung des Typgenehmigungsrechts und zur Beschleunigung der Verfahren wurde bei den Rechtsvorschriften der EU für die Typgenehmigung von Fahrzeugen ein neues Regulierungskonzept eingeführt; in diesem ist vorgesehen, dass der Gesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nur die grundlegenden Regeln und Prinzipien festlegt und die Festlegung der Rechtsvorschriften in Bezug auf technische Einzelheiten an die Kommission delegiert. Als materielle Anforderungen sollten daher in dieser Verordnung nur grundlegende Vorschriften hinsichtlich der funktionalen Sicherheit sowie der Umweltverträglichkeit festgelegt und es sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die technischen Spezifikationen festzulegen.

Geänderter Text

(11) Zur Vereinfachung des Typgenehmigungsrechts und zur Beschleunigung der Verfahren wurde bei den Rechtsvorschriften der EU für die Typgenehmigung von Fahrzeugen ein neues Regulierungskonzept eingeführt; in diesem ist vorgesehen, dass der Gesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nur die grundlegenden Regeln und Prinzipien festlegt und die Festlegung der Rechtsvorschriften in Bezug auf technische Einzelheiten an die Kommission delegiert. Als materielle Anforderungen sollten daher in dieser Verordnung nur grundlegende Vorschriften hinsichtlich der funktionalen Sicherheit sowie der Umweltverträglichkeit festgelegt und es sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die technischen Spezifikationen festzulegen.
Die Vorschriften müssen an die verschiedenen Fahrzeugarten angepasst und auf angemessene Sicherheitsanforderungen für die Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten beschränkt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Im Interesse von Klarheit, Rationalität und Vereinfachung sollte diese Verordnung nicht zu viele Umsetzungsphasen zur Einführung strengerer Emissionsgrenzwerte und Sicherheitsbestimmungen enthalten.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Mit Blick auf das derzeit herrschende Wirtschaftsklima, die Kapazitäten des Sektors und die Größe seiner Akteure sollte der Industrie ausreichend Zeit gewährt werden, um sich an die neuen Bestimmungen in dieser Verordnung und die von der Kommission übertragenen technischen Spezifikationen anzupassen. Die rechtzeitige Festlegung der Anforderungen ist von zentraler Bedeutung, um den Herstellern zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von technischen Lösungen an produzierten Fahrzeugen und den Herstellern und Typgenehmigungsbehörden in den Mitgliedstaaten zur Einführung der erforderlichen Verwaltungssysteme eine ausreichend lange Vorlaufzeit einzuräumen.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Die Marktüberwachung im Automobilssektor und insbesondere im Bereich der Fahrzeuge der Klasse L sollte verbessert werden, indem die Rechtsvorschriften über die Übereinstimmung der Produktion und die Pflichten der Marktteilnehmer in der Lieferkette verschärft werden. Insbesondere sollten die Rolle und die Pflichten der Behörden präzisiert werden, die in den Mitgliedstaaten für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung zuständig sind, und die Anforderungen bezüglich Kompetenz, Pflichten und Leistung der Technischen Dienste, die Typgenehmigungsprüfungen durchführen, sollten angehoben werden. Die Hauptverantwortung für die Einhaltung der Anforderungen für die Typgenehmigung und die Übereinstimmung der Produktion, die sich aus dem Rechtsrahmen für den Automobilssektor ergeben, sollte weiterhin bei den Typgenehmigungsbehörden liegen, die Aufgaben der Marktüberwachung hingegen können von verschiedenen nationalen Behörden gemeinsam wahrgenommen werden.

Geänderter Text

(12) Die Marktüberwachung im Automobilssektor und insbesondere im Bereich der Fahrzeuge der Klasse L sollte verbessert werden, indem die Rechtsvorschriften über die Übereinstimmung der Produktion und die Pflichten der Marktteilnehmer in der Lieferkette verschärft werden. Insbesondere sollten die Rolle und die Pflichten der Behörden präzisiert werden, die in den Mitgliedstaaten für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung zuständig sind, und die Anforderungen bezüglich Kompetenz, Pflichten und Leistung der Technischen Dienste, die Typgenehmigungsprüfungen durchführen, sollten angehoben werden. Die Hauptverantwortung für die Einhaltung der Anforderungen für die Typgenehmigung und die Übereinstimmung der Produktion, die sich aus dem Rechtsrahmen für den Automobilssektor ergeben, sollte weiterhin bei den Typgenehmigungsbehörden liegen, die Aufgaben der Marktüberwachung hingegen können von verschiedenen nationalen Behörden gemeinsam wahrgenommen werden. ***Eine effektive Koordinierung und Überwachung sollte auf nationaler Ebene und Unionsebene zum Einsatz kommen, um sicherzustellen, dass die neuen Maßnahmen von den Marktüberwachungs- und Typgenehmigungsbehörden auch tatsächlich angewendet werden.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zur Verhinderung von Missbrauch sollte ***ein vereinfachtes*** Verfahren für Kleinserienfahrzeuge auf ***Fälle einer sehr***

Geänderter Text

(13) Zur Verhinderung von Missbrauch sollte ***das vereinfachte*** Verfahren für Kleinserienfahrzeuge auf ***eine begrenzte***

begrenzten Zahl von Fahrzeugen beschränkt werden. Es ist daher notwendig, den Begriff der Kleinserie anhand der Zahl der verkauften, zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeuge genauer zu fassen.

Zahl von Fahrzeugen beschränkt werden. Es ist daher notwendig, den Begriff der Kleinserie anhand der Zahl der verkauften, zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeuge genauer zu fassen. ***Für ein Einzelfahrzeug sollte eine Einzelgenehmigung erteilt werden, um eine einfachere und erschwinglichere Anwendung auf von Privatpersonen selbst gefertigte Einzelausführungen bereitzustellen.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Nach Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten die Regeln und allgemeinen Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, im Voraus durch gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Verordnungen festgelegt werden. Bis zur Annahme solcher neuen Verordnungen findet weiterhin der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse Anwendung, mit Ausnahme des nicht mehr geltenden Regelungsverfahrens mit Kontrolle.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Kommission sollte die Befugnis ***erhalten, im Einklang mit*** Artikel 290

Geänderter Text

Der Kommission sollte die Befugnis ***übertragen werden, gemäß*** Artikel 290

AEUV *delegierte* Rechtsakte in Bezug auf die funktionale Sicherheit und Umweltverträglichkeit, Prüfungen, den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen und die Benennung Technischer Dienste und deren autorisierte besondere Aufgaben zu erlassen, um bestimmte nicht wesentliche Aspekte von Rechtsakten durch Vorschriften allgemeiner Geltung zu ergänzen oder zu ändern. Mit dieser Befugnis sollten nicht die in Anhang IV enthaltenen Termine für die Anwendung oder die in Anhang VI enthaltenen Emissionsgrenzwerte geändert werden können. Änderungen dieser Termine oder Grenzwerte sollten gemäß dem in Artikel 114 AEUV *enthaltenen* ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

AEUV Rechtsakte in Bezug auf die funktionale Sicherheit und Umweltverträglichkeit, Prüfungen, den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen und die Benennung Technischer Dienste und deren autorisierte besondere Aufgaben zu erlassen, um bestimmte nicht wesentliche Aspekte von Rechtsakten durch Vorschriften allgemeiner Geltung zu ergänzen oder zu ändern. Mit dieser Befugnis sollten nicht die in Anhang IV enthaltenen Termine für die Anwendung oder die in Anhang VI enthaltenen Emissionsgrenzwerte *oder die in Anhang VIII aufgeführten höheren Anforderungen für die funktionale Sicherheit* geändert werden können. Änderungen dieser Termine, *allgemeiner Anforderungen* oder Grenzwerte sollten gemäß dem in Artikel 114 AEUV *vorgesehenen* ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. *Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte für eine gleichzeitige, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.*

Begründung

Anpassung an die aktuelle Fassung der Regelung für delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, im Einklang mit Artikel 291 des Vertrags einen Durchführungsrechtsakt**

Geänderter Text

(18) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Aufstellung der für den Antrag auf

zu erlassen, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Aufstellung der für den Antrag auf Typgenehmigung vorzulegenden Informationen, die Typgenehmigungsverfahren, die Muster der zusätzlichen von den Herstellern anzubringenden Schilder, die EU-Typgenehmigungsbögen, die Liste der ausgestellten Typgenehmigungen, das Nummerierungssystem für EU-Typgenehmigungen sowie das Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion *festlegen* zu können. Bezüglich dieser Punkte sind einheitliche Bedingungen für die Durchführung in den Mitgliedstaaten erforderlich, damit durch eine erleichterte gegenseitige Anerkennung der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der verschiedenen Mitgliedstaaten - insbesondere Typgenehmigungen - und der von den Fahrzeugherstellern ausgestellten Papiere – insbesondere Übereinstimmungsbescheinigungen – das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet werden kann.

Typgenehmigung vorzulegenden Informationen, die Typgenehmigungsverfahren, die Muster der zusätzlichen von den Herstellern anzubringenden Schilder, die EU-Typgenehmigungsbögen, die Liste der ausgestellten Typgenehmigungen, das Nummerierungssystem für EU-Typgenehmigungen sowie das Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion *gewährleisten* zu können, *sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden.* Bezüglich dieser Punkte sind einheitliche Bedingungen für die Durchführung in den Mitgliedstaaten erforderlich, damit durch eine erleichterte gegenseitige Anerkennung der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der verschiedenen Mitgliedstaaten - insbesondere Typgenehmigungen - und der von den Fahrzeugherstellern ausgestellten Papiere – insbesondere Übereinstimmungsbescheinigungen – das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet werden kann.

¹ *ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.*

Begründung

Anpassung an die aktuelle Fassung der Regelung für Durchführungsrechtsakte.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission ausgehend von dem Ergebnis einer Studie die Notwendigkeit eines neuen Vorschlags prüfen und erforderlichenfalls einen neuen Vorschlag vorlegen. In diesem Vorschlag sollten zumindest die folgenden Fragen zu behandelt werden: ob die Beschränkung des Gewichts auf 450 kg nach wie vor relevant ist; ob die Unterscheidung zwischen drei- und vierrädri­gen Fahrzeugen in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen noch relevant ist und ob aufgrund der Marktentwicklung im Bereich der Elektrofahrzeuge eine weitere Anpassung erforderlich ist.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Fahrzeuge, die ausschließlich für den sportlichen Wettbewerb ***auf der Straße oder im Gelände*** bestimmt sind;

d) Fahrzeuge, die ausschließlich für den sportlichen Wettbewerb bestimmt sind;

Begründung

Redaktionelle Änderung: Streichung von nicht relevanten Kriterien für diese Ausnahme betreffend Wettbewerbe.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Fahrzeuge, die ausschließlich zur Benutzung durch die Streitkräfte, die Organe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, den

e) Fahrzeuge, die ausschließlich zur Benutzung durch die Streitkräfte, die Organe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, den

Katastrophenschutz, die Feuerwehr oder **Stellen für öffentliche** Arbeiten bestimmt sind;

Katastrophenschutz, die Feuerwehr oder **die Anbieter öffentlicher Arbeiten oder öffentlicher Dienste** bestimmt sind;

Begründung

Klarstellung: Fahrzeuge, die ausschließlich für öffentliche Arbeiten und öffentliche Dienste bestimmt sind, sind ausgenommen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Fahrzeuge, die in erster Linie für die Benutzung im Gelände bestimmt und für das Befahren unbefestigter Flächen konstruiert sind;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Fahrräder mit Trethilfe, die mit einem **elektromotorischen** Hilfsantrieb **mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW** ausgestattet sind, dessen Unterstützung unterbrochen wird, wenn der Fahrer im Treten einhält, **und dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterbrochen wird;**

Geänderter Text

h) Fahrräder mit Trethilfe, die mit einem **elektrischen** Hilfsantrieb ausgestattet sind, dessen Unterstützung **beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h bzw. früher** unterbrochen wird, wenn der Fahrer im Treten einhält; **solche Fahrzeuge gelten nicht als Kraftfahrzeuge;**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) selbstbalancierende Maschinen;

Geänderter Text

i) selbstbalancierende Maschinen **mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, wie Fahrräder mit Treithilfe, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h nicht unter diese Verordnung fallen; solche Maschinen gelten nicht als Kraftfahrzeuge;**

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j**

Vorschlag der Kommission

j) Fahrzeuge, die nicht mindestens einen Sitzplatz haben.

Geänderter Text

j) Fahrzeuge, die nicht mindestens einen Sitzplatz haben, **mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h; solche Fahrzeuge gelten nicht als Kraftfahrzeuge;**

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Fahrzeuge, die mit einem Elektromotor ausgestattet sind, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 25 km/h und einer Leermasse von weniger als 25 kg; solche Fahrzeuge gelten nicht als Kraftfahrzeuge;

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 11**

Vorschlag der Kommission

11. „Übereinstimmungsbescheinigung“ ein Dokument gemäß dem Muster im Durchführungsrechtsakt, mit dem der Hersteller bescheinigt, dass ein Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Herstellung einem nach dieser Verordnung typgenehmigten Fahrzeugtyp entspricht;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 40**

Vorschlag der Kommission

40. „Händler“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers, die ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit auf dem EU-Markt **verkauft, zulässt oder für deren Inbetriebnahme verantwortlich ist,**

Geänderter Text

40. „Händler“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers, die ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit auf dem EU-Markt **bereitstellt;**

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 49**

Vorschlag der Kommission

49. „Reparatur- und Wartungsinformationen“ sämtliche für Diagnose, Instandhaltung, Inspektion, regelmäßige Überwachung, Reparatur, Neuprogrammierung oder Neuinitialisierung des Fahrzeugs erforderlichen Informationen, die die Hersteller ihren autorisierten Händlern und Reparaturbetrieben zur Verfügung stellen, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen und Aktualisierungen dieser Informationen; diese Informationen umfassen sämtliche Informationen, die für den Einbau von Systemen, Bauteilen oder

Geänderter Text

49. „Reparatur- und Wartungsinformationen“ sämtliche für Diagnose, Instandhaltung, Inspektion, regelmäßige Überwachung, Reparatur, Neuprogrammierung oder Neuinitialisierung des Fahrzeugs erforderlichen Informationen, die die Hersteller ihren autorisierten Händlern und Reparaturbetrieben zur Verfügung stellen, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen und Aktualisierungen dieser Informationen; diese Informationen umfassen sämtliche Informationen, die für **die Identifizierung und** den Einbau von

selbstständigen technischen Einheiten in ein Fahrzeug erforderlich sind;

Systemen, **Einzelteilen**, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten in ein Fahrzeug erforderlich sind;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 50

Vorschlag der Kommission

50. „unabhängiger Marktteilnehmer“ **Unternehmen**, die **keine autorisierten Händler oder Reparaturbetriebe sind** und die direkt oder indirekt an der Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen beteiligt **sind**;

Geänderter Text

50. „unabhängiger Marktteilnehmer“ **jede natürliche oder juristische Person**, die **kein autorisierter Händler oder Reparaturbetrieb ist** und die direkt oder indirekt an der Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen beteiligt **ist, insbesondere Reparaturbetriebe, Hersteller oder Händler von Werkstattausrüstung, Werkzeugen oder Ersatzteilen, Herausgeber von technischen Informationen, Pannenhilfsdienste, Anbieter von Inspektions-, Prüf- und Ausbildungsdienstleistungen sowie Hersteller und Ausrüster für Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden**;

Begründung

Ein gerechter Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformationen (zu annehmbaren Preisen) sollte allen unabhängigen Marktteilnehmern und nicht nur „Unternehmen“ gewährt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

50a. „autorisierter Händler oder Reparaturbetrieb“, jede natürliche oder juristische Person, die Teil des Vertriebssystems des Fahrzeugherstellers ist;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

53a. „Enduro-Kraftrad“ ein Kraftrad mit zwei Rädern zur besonderen Nutzung, das die Kriterien für Fahrzeuge der Klasse L3e-S1 erfüllt;

Begründung

Einführung einer besonderen Unterkategorie für Enduro-Motorräder, die sowohl auf der Straße als auch im Gelände verwendet werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – point 53 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

53b. „Trial-Motorrad“ ein Kraftrad mit zwei Rädern zur besonderen Nutzung, das die Kriterien für Fahrzeuge der Klasse L3e-S2 erfüllt;

Begründung

Einführung einer besonderen Unterkategorie für Trial-Motorräder, die sowohl auf der Straße als auch im Gelände verwendet werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

57a. „Geländefahrzeug (ATV)“ ein Fahrzeug, das die Kriterien für Fahrzeuge der Klasse L7Be-A1 erfüllt;

(Diese Änderung (Klasse L7 Be-A1 für Geländefahrzeuge) gilt für den gesamten Text. Eine Annahme dieser Änderung macht entsprechende Änderungen im

gesamten Text erforderlich.)

Begründung

Einführung einer besonderen Unterkategorie für Geländefahrzeuge (ATV), die sowohl auf der Straße als auch im Gelände verwendet werden.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 57 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

57b. „Side-by-Side-Fahrzeug“ ein Kraftfahrzeug, das die Kriterien für Fahrzeuge der Klasse L7Be-A2 erfüllt;

(Diese Änderung (Klasse L7 Be-A2 für Side-by-Side-Fahrzeuge) gilt für den gesamten Text. Eine Annahme dieser Änderung macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Begründung

Einführung einer spezifischen Untergruppe für Side-by-Side-Fahrzeuge (SbS), die sowohl auf der Straße als auch im Gelände genutzt werden.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 67 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

67a. „Antriebsstrang“ bezeichnet die Bauteile und Systeme, welche im Fahrzeug das Drehmoment vom Motor auf die Straße übertragen, einschließlich des Motors (der Motoren), der Motorsteuersysteme und anderer Steuermodule, der Abgasreinigungsanlagen und emissionsmindernden Einrichtungen, des Getriebes und der Getriebesteuerung, entweder einer Antriebswelle, einem Riemenantrieb oder einem Kettenantrieb, des Differenzialgetriebes, des

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Fahrzeuge der Klasse L umfassen zweirädrige, dreirädrige und vierrädrige **Kraftfahrzeuge** gemäß den nachstehenden Absätzen und Anhang I, wozu **Fahrräder mit Antriebsystem**, zweirädrige und dreirädrige Kleinkrafträder, zweirädrige und dreirädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen, Straßen-Quads (leichte und schwere) sowie Leichtkraftfahrzeuge (leichte und schwere) gehören.

Geänderter Text

1. Fahrzeuge der Klasse L umfassen zweirädrige, dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge gemäß den nachstehenden Absätzen und Anhang I, wozu zweirädrige und dreirädrige Kleinkrafträder, zweirädrige und dreirädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen, Straßen-Quads (leichte und schwere), **Geländefahrzeuge (ATV)**, **Side-by-Side-Fahrzeuge (SbS)** sowie Leichtkraftfahrzeuge (leichte und schwere) gehören.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Fahrzeug der Klasse A1 (Kraftrad mit niedriger Leistung);

Geänderter Text

– Fahrzeug der Klasse **L3e**-A1 (Kraftrad mit niedriger Leistung);

Begründung

Redaktionelle Änderung

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Fahrzeug der Klasse A2 (Kraftrad mit mittlerer Leistung);

Geänderter Text

– Fahrzeug der Klasse **L3e**-A2 (Kraftrad mit mittlerer Leistung);

Begründung

Redaktionelle Änderung

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– Fahrzeug der Klasse A3 (Kraftrad mit hoher Leistung);

Geänderter Text

– Fahrzeug der Klasse **L3e-A3** (Kraftrad mit hoher Leistung);

Begründung

Redaktionelle Änderung

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

**ii) bauartbedingte
Höchstgeschwindigkeit:**

– **kleiner oder gleich 130 km/h;**

– **größer als 130 km/h.**

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Während bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit eines Fahrzeugs für die Emissionsprüfung von Bedeutung ist, ist sie es nicht für die Klassifizierung eines Fahrzeugtyps. Dieses Kriterium ist auch nicht in Anhang I aufgeführt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) besondere Nutzung:

– **Fahrzeug der Klasse L3e-S1 (Enduro-Kraftrad);**

– **Fahrzeug der Klasse L3e-S2 (Trial-Motorrad);**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Fahrzeug der **Unterklasse** L5Ae (dreirädriges Fahrzeug);

Geänderter Text

i) Fahrzeug der **Klasse** L5Ae (dreirädriges Fahrzeug);

Begründung

Redaktionelle Änderung

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer ii – Einleitung

Vorschlag der Kommission

ii) Fahrzeug der **Unterklasse** L5Be (dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung), mit den Unterklassen:

Geänderter Text

ii) Fahrzeug der **Klasse** L5Be (dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung), mit den Unterklassen:

Begründung

Redaktionelle Änderung

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) Fahrzeug der Klasse L7Be mit den Unterklassen:

- L7Be-A1: Geländefahrzeuge (ATV);

- L7Be-A2: Side-by-Side-Fahrzeuge (SbS).

(Diese Änderung (Einführung der beiden neuen Unterkategorien L7Be-A1 und

L7Be-A2) gilt für den gesamten Text. Eine Annahme dieser Änderung macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Begründung

Einführung einer Klasse für vierrädrige Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck, die sowohl auf der Straße als auch im Gelände verwendet werden, mit speziellen Unterklassen für ATV und UTV.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Fahrzeug der Klasse **L7Be** (Leichtkraftfahrzeug – schwer), mit den Unterklassen:

– Fahrzeug der Unterklasse **L7Be – U**: ausschließlich für die Beförderung von Gütern konstruiertes Nutzfahrzeug;

– Fahrzeug der Unterklasse **L7Be – U**: hauptsächlich für die Beförderung von Personen konstruiertes und genutztes Fahrzeug.

Geänderter Text

ii) Fahrzeug der Klasse **L7Ce** (Leichtkraftfahrzeug – schwer), mit den Unterklassen:

– Fahrzeug der Unterklasse **L7Ce – U**: ausschließlich für die Beförderung von Gütern konstruiertes Nutzfahrzeug;

– Fahrzeug der Unterklasse **L7Ce – U**: hauptsächlich für die Beförderung von Personen konstruiertes und genutztes Fahrzeug.

(Diese Änderung (die gegenwärtige Klasse L7Be wird zur Klasse L7Ce) gilt für den gesamten Text. Eine Annahme dieser Änderung macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Klasse **L1e** mit ihren Unterklassen **L1Ae** und **L1Be** und Klasse **L3e** mit ihren Unterklassen **L3e - A1**, **L3e - A2** **und** **L3e -**

Geänderter Text

a) Klasse **L1e** mit ihren Unterklassen **L1Ae** und **L1Be** und Klasse **L3e** mit ihren Unterklassen **L3e - A1**, **L3e - A2**, **L3e -**

A3;

A3, L3e - S1 und L3e - S2;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Außerdem benennt **er** einen Bevollmächtigten für die Zwecke der Marktüberwachung, wobei es sich um den in Absatz 2 genannten oder einen zusätzlichen Bevollmächtigten handeln kann.

Geänderter Text

4. Außerdem benennt **der Hersteller** einen Bevollmächtigten für die Zwecke der Marktüberwachung, wobei es sich um den in Absatz 3 genannten oder einen zusätzlichen Bevollmächtigten handeln kann.

Begründung

Korrektur Querverweis.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vom Einführer dürfen nur konforme Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten in der Union verkauft oder zugelassen werden.

Geänderter Text

1. Vom Einführer dürfen nur konforme **und sichere** Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten in der Union verkauft oder zugelassen werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere nicht mit der entsprechenden Typgenehmigung, übereinstimmt, darf **er**

Geänderter Text

3. Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere nicht mit der entsprechenden Typgenehmigung, übereinstimmt, **muss er**

dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht verkaufen oder zulassen, bevor die **Übereinstimmung hergestellt ist**. Ist er außerdem der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass mit dem Fahrzeug, System, Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit ein Risiko verbunden ist, unterrichtet er den Hersteller sowie die Marktüberwachungs- und Genehmigungsbehörden hiervon.

sich an die zuständigen Behörden wenden und darf dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht verkaufen oder zulassen, bevor die **zuständigen Behörden bestätigen, dass es bzw. sie mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt**. Ist er außerdem der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass mit dem Fahrzeug, System, Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit ein Risiko verbunden ist, unterrichtet er den Hersteller sowie die Marktüberwachungs- und Genehmigungsbehörden hiervon.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt, darf **er** dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht verkaufen oder zulassen und verhindert deren Inbetriebnahme, bevor die Übereinstimmung hergestellt ist.

Geänderter Text

1. Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt, **so muss er sich an die zuständigen Behörden wenden und** darf dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht verkaufen oder zulassen und verhindert deren Inbetriebnahme, bevor die Übereinstimmung hergestellt ist **und die zuständigen Behörden bestätigen, dass es bzw. sie mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt**.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um die Sicherheit und den Umweltschutz auf hohem Niveau zu

Geänderter Text

2. Um die Sicherheit und den Umweltschutz auf hohem Niveau zu

gewährleisten, legt die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß **den Artikeln 76, 77 und 78** detaillierte technische Anforderungen – gegebenenfalls einschließlich Prüfverfahren und Grenzwerten – nur für diejenigen Anforderungen fest, die nicht die in Anhang VI und Anhang VII dieser Verordnung aufgeführten Umweltgrenzwerte und Schwellenwerte betreffen.

gewährleisten, legt die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 76** detaillierte technische Anforderungen – gegebenenfalls einschließlich Prüfverfahren und Grenzwerten – nur für diejenigen Anforderungen fest, die nicht die in Anhang VI und Anhang VII dieser Verordnung aufgeführten Umweltgrenzwerte und Schwellenwerte betreffen. **Diese detaillierten technischen Anforderungen müssen geeignet sein, das Sicherheits- und Umweltschutzniveau gemäß den in Artikel 81 genannten Richtlinien anzuheben oder zumindest aufrechtzuerhalten.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Allen Maßnahmen, die gemäß Absatz 2 getroffen werden, muss eine Bewertung vorausgehen, in deren Ergebnis ein Bericht erstellt wird, wobei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen folgenden Aspekten anzustreben ist:

- a) dem Vorhandensein eines erheblichen Risikos für die Sicherheit oder die Umweltverträglichkeit der untersuchten technischen Anforderungen und**
- b) den Auswirkungen, die zusätzliche Anforderungen aufgrund dieses Artikels für Verbraucher und Hersteller (einschließlich derjenigen im Zubehör- und Ersatzteilmarkt) hätten.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmen hinsichtlich **Änderungen am**

Maßnahmen **für Hersteller** hinsichtlich

Antriebsstrang von Fahrzeugen

1. „Antriebsstrang“ bezeichnet die Bauteile und Systeme, welche im Fahrzeug das Drehmoment vom Motor bis auf die Straße übertragen, einschließlich des Motors (der Motoren), der Motorsteuersysteme und anderer Steuermodule, der Abgasreinigungsanlagen und emissionsmindernden Einrichtungen, des Getriebes und der Getriebesteuerung, entweder einer Antriebswelle, einem Riemenantrieb oder einem Kettenantrieb, des Differenzialgetriebes, des Sekundärantriebs und des Reifens des Antriebsrads (Radius).

2. Für Fahrzeuge der Klasse L werden bestimmte Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe in den Antriebsstrang des Fahrzeugs getroffen, die in einem delegierten Rechtsakt in Form einer Reihe technischer Anforderungen und Spezifikationen mit folgendem Ziel festgelegt werden:

a) Es sollen Veränderungen verhindert werden, die die Sicherheit insbesondere durch eine Leistungssteigerung des Fahrzeugs beeinträchtigen können, indem unbefugt in den Antriebsstrang zur Heraufsetzung des maximalen Drehmoments und/oder der maximalen Nutzleistung und/oder der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs nach den Angaben des Herstellers bei der Typgenehmigung eingegriffen wird, und/oder

b) es sollen Umweltschäden verhindert werden.

3. Die Kommission legt die speziellen Anforderungen für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen in einem delegierten Rechtsakt gemäß den Artikeln 76, 77 und 78 fest.

4. Nach einer Veränderung des Antriebsstrangs muss das Fahrzeug den

unbefugter Eingriffe bei Fahrzeugen der Klasse L

1. Für Fahrzeuge der Klasse L werden bestimmte Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe in den Antriebsstrang des Fahrzeugs mit folgendem Ziel getroffen:

a) Es sollen Veränderungen verhindert werden, die die Sicherheit insbesondere durch eine Leistungssteigerung des Fahrzeugs beeinträchtigen können, indem unbefugt in den Antriebsstrang zur Heraufsetzung des maximalen Drehmoments und/oder der maximalen Nutzleistung und/oder der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs nach den Angaben des Herstellers bei der Typgenehmigung eingegriffen wird, und/oder

b) es sollen Umweltschäden verhindert werden.

2. Die Kommission legt bis zu dem in Artikel 82 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt die speziellen Anforderungen an die in Absatz 1 genannten Maßnahmen in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 fest.

technischen Anforderungen entsprechen, die zu dem Zeitpunkt für die ursprüngliche Fahrzeugklasse und -unterklasse oder gegebenenfalls die neue Fahrzeugklasse und -unterklasse galten, als das Originalfahrzeug verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen wurde, einschließlich der jüngsten Änderungen dieser Anforderungen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Maßnahmen und Verfahren in Bezug auf Veränderungen, die der Nutzer oder eine von diesem beauftragte Person an einem Fahrzeug der Klasse L vornimmt

- 1. Werden vom Nutzer oder von Personen, die von diesem beauftragt wurden, wesentliche Veränderungen an den Bestandteilen des Antriebsstrangs vorgenommen, so muss das Fahrzeug den technischen Anforderungen entsprechen, die zu dem Zeitpunkt für die ursprüngliche Fahrzeugklasse und -unterklasse oder gegebenenfalls die neue Fahrzeugklasse und -unterklasse galten, als das Originalfahrzeug verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen wurde. Diese Veränderungen müssen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats überprüft und genehmigt werden.**
- 2. Die Bestimmungen von Kapitel XI bleiben von diesem Artikel unberührt.**
- 3. Für die Zwecke von Absatz 1 ist eine Veränderung als wesentlich anzusehen, wenn sie sich auf die Sicherheit des Fahrzeugs oder dessen Umweltemissionen auswirkt oder wenn sie die ursprüngliche Typgenehmigung hinfällig werden lässt.**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

1. **Vier** Jahre nach dem in Artikel 82 **Unterabsatz 2** festgelegten Zeitpunkt müssen alle Neufahrzeuge der Unterklassen **L1Be**, L3e, L5e, L6Ae und L7Ae mit der ersten Phase eines On-Board-Diagnosesystems (OBD) ausgerüstet sein, das Schaltkreisstörungen, Kurzschlusskreise und offene Stromkreise sowie die Stromkreis-Plausibilität von Motor und Fahrzeugsteuerungssystemen überwacht und aufzeichnet (OBD-I).

2. Sechs Jahre nach dem in Artikel 82 **Unterabsatz 2** festgelegten Zeitpunkt müssen alle **Neufahrzeuge** der Unterklassen L6Be und **L7Be** mit einem OBD-I-System ausgestattet sein.

3. Acht Jahre nach dem in **Artikel 82**

Geänderter Text

1. **Zwei** Jahre nach dem in Artikel 82 **Absatz 2** festgelegten Zeitpunkt müssen alle Neufahrzeuge der Unterklassen L3e, L5e, L6Ae und L7Ae mit der ersten Phase eines On-Board-Diagnosesystems (OBD) ausgerüstet sein, das Schaltkreisstörungen, Kurzschlusskreise und offene Stromkreise sowie die Stromkreis-Plausibilität von Motor und Fahrzeugsteuerungssystemen überwacht und aufzeichnet (OBD-I).

2. Drei Jahre nach dem in Artikel 82 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt müssen alle Neufahrzeuge der Unterklasse L1Be und alle bestehenden Fahrzeugtypen der Unterklassen L3e, L5e, L6Ae und L7Ae mit einem OBD-I-System ausgestattet sein.

3. Vier Jahre nach dem in Artikel 82 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt müssen alle bestehenden Fahrzeugtypen der Unterklasse L1Be mit einem OBD-I-System ausgestattet sein.

4. Fünf Jahre nach dem in Artikel 82 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt müssen alle Neufahrzeuge der Unterklassen L6Be, L7Be und L7Ce mit einem OBD-I-System ausgestattet sein.

5. Sechs Jahre nach dem in Artikel 82 **Absatz 2** festgelegten Zeitpunkt müssen alle **bestehenden Fahrzeugtypen** der Unterklassen L6Be, **L7Be** und **L7Ce** mit einem OBD-I-System ausgestattet sein.

6. Sieben Jahre nach dem in Artikel 82 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt müssen alle Neufahrzeuge mit einem OBD-I-System ausgestattet sein.

7. Acht Jahre nach dem in **Artikel 82**

Unterabsatz 2 festgelegten Zeitpunkt müssen alle Neufahrzeuge mit einem OBD-I-System ausgestattet sein.

4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch einen Beschluss der Kommission nach Artikel 21 Absatz 4 müssen acht Jahre nach dem in Artikel 82 Unterabsatz 2 festgelegten Zeitpunkt alle Neufahrzeuge der (Unter-)Klassen L1Be, L3e, L5e, L6Ae und L7Ae zusätzlich mit der zweiten Phase eines On-Board-Diagnosesystems (OBD-II) ausgerüstet sein, das zusätzlich zu der Leistung des OBD-I nicht nur Totalausfälle, sondern auch die Verschlechterung von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten während der Lebensdauer des Fahrzeugs überwacht, sofern dessen Kostenwirksamkeit in der in Artikel 21 Absätze 4 und 5 genannten Umweltverträglichkeitsstudie nachgewiesen werden konnte.

5. Die OBD-Emissionsschwellenwerte sind in Anhang VI (B) festgelegt.

6. Der Kommission *wird die Befugnis übertragen, nach den Artikeln 76, 77 und 78* einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die ausführlichen technischen Anforderungen für die *On-Board-Diagnose* einschließlich der

Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt müssen alle Neufahrzeuge mit einem OBD-I-System ausgestattet sein.

8. Vorbehaltlich der Bestätigung durch einen Beschluss der Kommission nach Artikel 21 Absatz 4 müssen sechs Jahre nach dem in Artikel 82 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt alle Neufahrzeuge der (Unter-)Klassen L3e, L5e, L6Ae und L7Ae zusätzlich mit der zweiten Phase eines On-Board-Diagnosesystems (OBD-II) ausgerüstet sein, das zusätzlich zu der Leistung des OBD-I nicht nur Totalausfälle, sondern auch die Verschlechterung von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten während der Lebensdauer des Fahrzeugs überwacht, sofern dessen Kostenwirksamkeit in der in Artikel 21 Absätze 4 und 5 genannten Umweltverträglichkeitsstudie nachgewiesen werden konnte.

9. Nach der Bestätigung durch einen Beschluss der Kommission nach Artikel 21 Absatz 4 müssen sieben Jahre nach dem in Artikel 82 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt alle bestehenden Fahrzeugtypen der (Unter-)Klassen L3e, L5e, L6Ae und L7Ae zusätzlich einem OBD-II-System ausgestattet sein, das zusätzlich zu der Leistung des OBD-I nicht nur Totalausfälle, sondern auch die Verschlechterung von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten während der Lebensdauer des Fahrzeugs überwacht, sofern dessen Kostenwirksamkeit in der in Artikel 21 Absätze 4 und 5 genannten Umweltverträglichkeitsstudie nachgewiesen wurde.

10. Die OBD-Emissionsschwellenwerte sind in Anhang VI (B) festgelegt.

11. Die Kommission *legt mittels eines delegierten Rechtsakts nach Artikel 76* die ausführlichen technischen Anforderungen für die *OBD* einschließlich der funktionsbezogenen *Anforderungen* und Prüfverfahren *fest*, um die funktionale

funktionsbezogenen **OBD-Anforderungen** und Prüfverfahren **für die in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Aspekte festgelegt werden**, um die funktionale Sicherheit und den Umweltschutz auf hohem Niveau sicherzustellen und allen Reparaturbetrieben dieselben Zugangsbedingungen zu Reparatur- und Wartungsinformationen zu gewährleisten.

Sicherheit und den Umweltschutz auf hohem Niveau sicherzustellen und allen Reparaturbetrieben dieselben Zugangsbedingungen zu Reparatur- und Wartungsinformationen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Um ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten zu können, legt die Kommission *in einem delegierten Rechtsakt gemäß den Artikeln 76, 77 und 78* spezielle Anforderungen für die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen fest, einschließlich Prüfverfahren und Grenzwerten.

Geänderter Text

4. Um ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten zu können, legt die Kommission *mittels eines delegierten Rechtsakts nach Artikel 76* spezielle Anforderungen für die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen fest, einschließlich Prüfverfahren und Grenzwerten. ***Diese speziellen Anforderungen müssen geeignet sein, das Sicherheitsniveau gemäß den in Artikel 81 genannten Richtlinien anzuheben oder zumindest aufrechtzuerhalten.***

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. ***Spätestens*** zum 1. Januar 2016 führt die Kommission eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie durch. Die Studie bewertet die Luftqualität und den Schadstoffanteil der Fahrzeuge der L-Klasse und deckt die Anforderungen der in Anhang V aufgeführten Prüfungen Typ I, IV, V, VII und VIII ab. Darin werden die neuesten wissenschaftlichen Daten, Forschungsergebnisse, Modellversuche

Geänderter Text

4. ***Bis*** zum 1. Januar 2016 führt die Kommission eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie durch. Die Studie bewertet die Luftqualität und den Schadstoffanteil der Fahrzeuge der L-Klasse und deckt die Anforderungen der in Anhang V aufgeführten Prüfungen Typ I, IV, V, VII und VIII ab. Darin werden die neuesten wissenschaftlichen Daten, Forschungsergebnisse, Modellversuche

sowie die Kostenwirksamkeit mit Blick auf die Einführung endgültiger politischer Maßnahmen zusammengeführt **und bewertet, indem die in Anhang IV festgelegten Termine für die Anwendung der Euro-5-Norm (Euro 6 für Krafträder der Klasse L3e) und die in den Anhängen V, VI (A3), VI (B2), VI (C2) und VII festgelegten Umweltauflagen für die Euro-5-Norm (Euro 6 für Krafträder der Klasse L3e) hinsichtlich der Dauerhaltbarkeit nach Laufleistung und der Verschlechterungsfaktoren bestätigt werden.**

sowie die Kostenwirksamkeit mit Blick auf die Einführung endgültiger politischer Maßnahmen **zu in Absatz 5 genannten Themen** zusammengeführt.

Begründung

Streichung einer Doppelung mit Absatz 5.

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

5. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie bestätigt die Kommission:

Geänderter Text

5. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie und unterbreitet endgültige politische Maßnahmen betreffend:

Begründung

Auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie bestätigt die Kommission entweder Änderungen in Bezug auf die in diesem Absatz aufgeführten Umweltauflagen beziehungsweise modifiziert sie.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die Emissionsgrenzwerte der Euro-5-

Geänderter Text

b) die Emissionsgrenzwerte der Euro-5-

Norm (Euro 6 für Krafträder der Klasse L3e) gemäß Anhang VI (A3) und die OBD-Schwellenwerte gemäß Anhang VI (B2);

Norm (Euro 6 für Krafträder der Klasse L3e) **gemäß Anhang V**, Anhang VI (A3) und die OBD-Schwellenwerte gemäß Anhang VI (B2);

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Erwägung 4.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

12. Um den Umweltschutz auf hohem Niveau sicherzustellen, legt die Kommission die ausführlichen technischen Spezifikationen für die Umwelтанforderungen einschließlich Prüfverfahren für die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Aspekte *in einem delegierten Rechtsakt gemäß den Artikeln 76, 77 und 78* fest.

Geänderter Text

12. Um den Umweltschutz auf hohem Niveau sicherzustellen, legt die Kommission die ausführlichen technischen Spezifikationen für die Umwelтанforderungen einschließlich Prüfverfahren für die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Aspekte *mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 76* fest. ***Diese ausführlichen technischen Spezifikationen müssen geeignet sein, das Sicherheitsniveau gemäß den in Artikel 81 genannten Richtlinien anzuheben oder zumindest aufrechtzuerhalten.***

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt die Verfahren zur Messung der CO₂-Emissionen und zur Berechnung oder Messung des Kraftstoffverbrauchs *in einem delegierten Rechtsakt gemäß den Artikeln 76, 77 und 78* fest.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt die Verfahren zur Messung der CO₂-Emissionen und zur Berechnung oder Messung des Kraftstoffverbrauchs *mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 76* fest.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) gemischte Typgenehmigung,

Begründung

Eine gemischte Typgenehmigung ist für Hersteller erforderlich, die Genehmigungen der Lieferanten nutzen, aber die erste Phase für fahrzeugspezifische Gegenstände unter ihrer eigenen Kontrolle durchführen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3a. Das gemischte
Typgenehmigungsverfahren besteht aus
einem Mehrphasen-
Typgenehmigungsverfahren, bei dem die
Genehmigungen für ein System oder
mehrere Systeme in der Schlussphase des
Genehmigungsverfahrens für das gesamte
Fahrzeug erteilt werden, ohne dass für
diese Systeme EU-
Typgenehmigungsbögen ausgestellt
werden müssen.***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***5a. Die Kommission legt die
ausführlichen Vorkehrungen bezüglich
der Typgenehmigungsverfahren gemäß
Artikel 76 mittels delegierter Rechtsakte
fest.***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **Der** Kommission **wird die Durchführungsbefugnis übertragen, gemäß Artikel 73 Muster für die im Einzelnen** für die Typgenehmigungsverfahren **vorgesehenen Vorkehrungen** festzulegen.

Geänderter Text

6. **Die** Kommission **erlässt Durchführungrechtsakte, um** Muster für die **ausführlichen Vorkehrungen bezüglich der** Typgenehmigungsverfahren festzulegen. **Diese Durchführungrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 – Einleitung und Unterabsätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Beschreibungsmappe enthält folgende **Unterlagen**:
- 1) **einen Beschreibungsbogen nach dem Muster, das die Kommission gemäß Artikel 73 erstellt hat,**
 - 2) alle Daten, Zeichnungen, Fotos und sonstigen Informationen, die gemäß dem nach Artikel 73 erlassenen **Durchführungrechtsakt** erforderlich sind;

Geänderter Text

2. Die Beschreibungsmappe enthält **mindestens** folgende **Informationen**:
- 1) alle Daten, Zeichnungen, Fotos und sonstigen Informationen, die gemäß dem nach **Absatz 3a** erlassenen delegierten Rechtsakt erforderlich sind;
 - 2) **einen Beschreibungsbogen nach dem Muster, das die Kommission gemäß Absatz 3b erstellt hat,**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 76 fest, welche Informationen der Genehmigungsbehörde - unter Berücksichtigung der in Artikel 26 festgelegten Anforderungen - gemäß

Absatz 2 zu übermitteln sind.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die Muster für die Beschreibungsmappe und den Beschreibungsbogen nach Absatz 2 festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die EU-Typgenehmigungsbögen werden gemäß einem harmonisierten System nummeriert, **das in dem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 73 festgelegt wird.**

4. Die EU-Typgenehmigungsbögen werden gemäß einem harmonisierten System nummeriert. **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Schaffung eines solchen Systems. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Typgenehmigungsbogen wird auf der Grundlage **des** Musters ausgestellt, **das in dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 73 festgelegt wird.**

2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung eines Musters für einen EU-Typgenehmigungsbogen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten

Prüfverfahren erlassen. Der Typgenehmigungsbogen wird auf der Grundlage **dieses** Musters ausgestellt.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse virtueller Prüfungen genauso aussagekräftig sind wie die Ergebnisse physischer Prüfungen, legt die Kommission die Anforderungen, hinsichtlich derer virtuelle Prüfverfahren verwendet werden können, und die Bedingungen, unter denen solche virtuellen Prüfverfahren durchzuführen sind, *in einem delegierten Rechtsakt gemäß den Artikeln 76, 77 und 78* fest.

Geänderter Text

6. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse virtueller Prüfungen genauso aussagekräftig sind wie die Ergebnisse physischer Prüfungen, legt die Kommission die Anforderungen, hinsichtlich derer virtuelle Prüfverfahren verwendet werden können, und die Bedingungen, unter denen solche virtuellen Prüfverfahren durchzuführen sind, *mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 76* fest. **Beim Erlass dieses delegierten Rechtsakts legt die Kommission gegebenenfalls die in Anhang XVI der Richtlinie 2007/47/EG vorgesehenen Anforderungen und Verfahren zugrunde.**

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um sich zu vergewissern, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten dem genehmigten Typ entsprechen, kann die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, an Proben, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Prüfung durchführen, die in Bezug auf die Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, die Gegenstand der EU-Typgenehmigung sind. **Die Einzelheiten der**

Geänderter Text

3. Um sich zu vergewissern, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten dem genehmigten Typ entsprechen, kann die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, an Proben, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Prüfung durchführen, die in Bezug auf die Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, die Gegenstand der EU-Typgenehmigung sind.

Überprüfungsverfahren werden in dem nach dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 73 festgelegt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 dieser Verordnung den Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem** die ausführlichen Vorkehrungen bezüglich der Übereinstimmung der Produktion **festgelegt werden.**

Geänderter Text

5. **Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 76** die ausführlichen Vorkehrungen bezüglich der Übereinstimmung der Produktion **und die damit zusammenhängenden Untersuchungsverfahren fest. Die Kommission kann diese Vorkehrungen und Verfahren gegebenenfalls regelmäßig überprüfen. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte legt die Kommission die Vorkehrungen und Verfahren gemäß den in Artikel 81 genannten Richtlinien zugrunde.**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Hersteller verwendet das Muster für eine Übereinstimmungsbescheinigung, das die Kommission **im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 73** bereitstellt.

Geänderter Text

2. **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung eines Musters für einen Typgenehmigungsbogen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.** Der Hersteller verwendet das Muster für eine Übereinstimmungsbescheinigung, das die Kommission bereitstellt.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Sofern mit dem Käufer des Fahrzeugs nicht anders vereinbart, ist die Übereinstimmungsbescheinigung in der Amtssprache des Mitgliedstaats abzufassen, in dem der Fahrzeugkauf stattfindet.**

Geänderter Text

3. Die Übereinstimmungsbescheinigung **ist in einer der Amtssprachen der Union abzufassen. Jeder Mitgliedstaat kann verlangen, dass die Übereinstimmungsbescheinigung in seine Amtssprache oder Amtssprachen übersetzt wird.**

Begründung

Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Übereinstimmungsbescheinigung ist vollständig auszufüllen und darf hinsichtlich der Nutzung des Fahrzeugs keine anderen als die **in dem nach Artikel 73 erlassenen Durchführungsrechtsakt vorgesehenen** Beschränkungen enthalten.

Geänderter Text

5. Die Übereinstimmungsbescheinigung ist vollständig auszufüllen und darf hinsichtlich der Nutzung des Fahrzeugs keine anderen als die **von der Genehmigungsbehörde auferlegten** Beschränkungen enthalten.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die in dem nach dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakt wiedergegebene Übereinstimmungsbescheinigung muss für Fahrzeuge, die nach **Artikel 39** Absatz 2 genehmigt wurden, in ihrem Titel folgenden Zusatz tragen: „Für

Geänderter Text

7. Die in dem nach dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakt wiedergegebene Übereinstimmungsbescheinigung muss für Fahrzeuge, die nach **Artikel 38** Absatz 2 genehmigt wurden, in ihrem Titel folgenden Zusatz tragen: „Für

vollständige/vervollständigte Fahrzeuge, die nach **Artikel 39** typgenehmigt wurden (vorläufige Genehmigung)“.

vollständige/vervollständigte Fahrzeuge, die nach **Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...* über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung** typgenehmigt wurden (vorläufige Genehmigung)“.

* **ABL.: Bitte Nummer und Datum dieser Verordnung einfügen.**

Begründung

Korrektur Querverweis.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die in dem nach dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakt wiedergegebene Übereinstimmungsbescheinigung muss für Fahrzeuge, die nach **Artikel 41** typgenehmigt wurden, in ihrem Titel folgenden Zusatz tragen: „Für vollständige/vervollständigte Fahrzeuge, die als Kleinserienfahrzeuge typgenehmigt wurden“; in der Nähe dieses Zusatzes ist das Herstellungsjahr gefolgt von einer fortlaufenden Nummer anzubringen, die zwischen 1 und der im Durchführungsrechtsakt genannten höchstzulässigen Stückzahl liegt und angibt, um das wievielte zulässige Fahrzeug der im betreffenden Jahr gefertigten Serie es sich handelt.

Geänderter Text

8. Die in dem nach dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakt wiedergegebene Übereinstimmungsbescheinigung muss für Fahrzeuge, die nach **Artikel 40** typgenehmigt wurden, in ihrem Titel folgenden Zusatz tragen: „Für vollständige/vervollständigte Fahrzeuge, die als Kleinserienfahrzeuge typgenehmigt wurden“; in der Nähe dieses Zusatzes ist das Herstellungsjahr gefolgt von einer fortlaufenden Nummer anzubringen, die zwischen 1 und der im Durchführungsrechtsakt genannten höchstzulässigen Stückzahl liegt und angibt, um das wievielte zulässige Fahrzeug der im betreffenden Jahr gefertigten Serie es sich handelt.

Begründung

Korrektur Querverweis.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das gesetzlich vorgeschriebene Schild und das EU-Typgenehmigungszeichen haben die Form des Modells, das in **dem nach dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 73** festgelegt wird.

Geänderter Text

4. **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen Schilds und des EU-Typgenehmigungszeichens. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.** Das gesetzlich vorgeschriebene Schild und das EU-Typgenehmigungszeichen haben die Form des Modells, das in **diesen Durchführungsrechtsakten** festgelegt wird.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge, die gemäß diesem Artikel typgenehmigt wurden, wird gemäß dem Muster abgefasst, das **in den Durchführungsvorschriften** gemäß **Artikel 73** festgelegt wird, darf in seinem Kopf aber nicht die Bezeichnung „EU-Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge“ tragen und muss Angaben dazu enthalten, inwieweit nach Absatz 1 von der Anwendung von Vorschriften abgesehen wurde. Typgenehmigungsbögen sind in Einklang mit dem gemäß **Artikel 73 erlassenen Durchführungsrechtsakt** zu nummerieren.

Geänderter Text

4. Der Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge, die gemäß diesem Artikel typgenehmigt wurden, wird gemäß dem Muster abgefasst, das **von der Kommission** gemäß **Artikel 28 Absatz 2** festgelegt wird, darf in seinem Kopf aber nicht die Bezeichnung „EU-Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge“ tragen und muss Angaben dazu enthalten, inwieweit nach Absatz 1 von der Anwendung von Vorschriften abgesehen wurde. Typgenehmigungsbögen sind in Einklang mit dem gemäß **Artikel 27 Absatz 4 von der Kommission festgelegten harmonisierten System** zu nummerieren.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine Einzelgenehmigung gilt für ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt.

Geänderter Text

3. Eine Einzelgenehmigung gilt für ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, ***insbesondere eine Einzelausführung, die von einer Privatperson gefertigt wurde.***

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

6. Das Format des Einzelgenehmigungsbogens ist auf der Grundlage des Musters für den EU-Typgenehmigungsbogen ***gemäß einem nach Artikel 73 erlassenen Durchführungsrechtsakt*** zu gestalten und muss mindestens die Angaben enthalten, die notwendig sind, um den Antrag auf Zulassung nach der Richtlinie 1999/37/EG zu stellen.

Geänderter Text

6. Das Format des Einzelgenehmigungsbogens ist auf der Grundlage des Musters für den EU-Typgenehmigungsbogen zu gestalten, ***der von der Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 2 festgelegt wird***, und muss mindestens die Angaben enthalten, die notwendig sind, um den Antrag auf Zulassung nach der Richtlinie 1999/37/EG zu stellen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Dieser Artikel gilt für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Einzelgenehmigung noch nicht verkauft oder in Betrieb genommen worden waren und für die keine Identifizierung oder Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und keine befristete oder kurzfristige oder der Überführung dienende Zulassung erteilt wurde, oder für Fahrzeuge, die nur für weniger als sechs Monate verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen worden waren.

Geänderter Text

7. Dieser Artikel gilt für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Einzelgenehmigung noch nicht verkauft oder in Betrieb genommen worden waren und für die keine Identifizierung oder Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und keine befristete oder kurzfristige oder der Überführung dienende Zulassung erteilt wurde, oder für Fahrzeuge, die nur für weniger als sechs Monate verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen worden waren, ***oder für Fahrzeuge, die als Einzelausführungen von Privatpersonen***

gefertigt wurden.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Genehmigungsbehörde kann das Fahrzeug von Anforderungen eines oder mehrerer der in Anhang II aufgeführten Rechtsakte ausnehmen, sofern diese Genehmigungsbehörde alternative Anforderungen festlegt und begründeten Anlass zu einer solchen Ausnahme hat.

Geänderter Text

1. Eine Genehmigungsbehörde kann das Fahrzeug von Anforderungen eines oder mehrerer der in Anhang II aufgeführten Rechtsakte ausnehmen, sofern diese Genehmigungsbehörde alternative Anforderungen festlegt und begründeten Anlass zu einer solchen Ausnahme hat.
Eine solche Ausnahme kann insbesondere für von Privatpersonen gefertigte Einzelausführungen gewährt werden, um die Kosten auf einem zumutbaren Niveau zu halten.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die alternativen Anforderungen für von Privatpersonen gefertigte Einzelausführungen müssen ein zufriedenstellendes Maß an funktionaler Sicherheit und Umweltschutz gewährleisten, das dem in Anhang II aufgeführten Gegenstand in sinnvoller und angemessener Weise entspricht.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Beabsichtigt eine zuständige Behörde, das Inverkehrbringen, die Zulassung oder

die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das von einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitglied eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, zu verweigern, so setzt sie die betroffene Person schriftlich von ihrer Absicht in Kenntnis; sie gibt dabei die technischen Bestimmungen an, auf die sich die Entscheidung stützen soll, und legt die technischen oder wissenschaftlichen Belege dafür vor, dass

a) die beabsichtigte Entscheidung aus den in Absatz 3 genannten Gründen gerechtfertigt ist und

b) die beabsichtigte Entscheidung geeignet ist, das damit verfolgte Ziel zu verwirklichen, ohne über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinauszugehen.

Jede beabsichtigte Entscheidung wird auf der Grundlage der Merkmale des fraglichen Fahrzeugs getroffen.

Der betroffenen Person ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von mindestens 20 Arbeitstagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung eine Stellungnahme einzureichen. Die Mitteilung enthält genaue Angaben darüber, innerhalb welcher Frist Stellungnahmen eingereicht werden können.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Jede Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das von einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitglied eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, verweigert wird, ist der betroffenen Person und der Kommission innerhalb

von 20 Arbeitstagen nach dem Ablauf der in Absatz 3a festgelegten Frist für die Übermittlung von Stellungnahmen schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung trägt dieser Stellungnahme gebührend Rechnung und nennt die Gründe, auf denen sie beruht, einschließlich der Gründe einer etwaigen Zurückweisung der Einwände der betroffenen Person, sowie die technischen oder wissenschaftlichen Belege gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

Sofern die Komplexität des Sachverhalts dies rechtfertigt, kann die zuständige Behörde die in Unterabsatz 1 genannte Frist einmalig um höchstens 20 Arbeitstage verlängern.

Eine solche Verlängerung ist ordnungsgemäß zu begründen und der betroffenen Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.

Jede Entscheidung, mit der der Verkauf, die Zulassung oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das von einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitglied eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, verweigert wird, enthält eine Belehrung über die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und die für die Einlegung solcher Rechtsbehelfe zu beachtenden Fristen. Eine solche Entscheidung kann vor einzelstaatlichen Gerichten oder anderen Rechtsbehelfsinstanzen angefochten werden.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Beschließt eine zuständige Behörde im Anschluss an eine schriftliche Inkennnissetzung nach Absatz 3a, das

Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das von einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitglied eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, nicht zu verweigern, so setzt sie die betroffene Person hiervon unverzüglich in Kenntnis und stellt alle Unterlagen zur Verfügung, die für das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme des betreffenden Fahrzeugs erforderlich sind.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Unterlässt es die zuständige Behörde, die betroffene Person über die Verweigerung des Inverkehrbringens, der Zulassung oder der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das von einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitglied eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, zu unterrichten, so gilt das Fahrzeug in dem betreffenden Mitgliedstaat als rechtmäßig in den Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen, was die Anwendung der in Absatz 3a genannten technischen Bestimmungen dieses Mitgliedstaats betrifft. In diesem Fall stellt die zuständige Behörde unverzüglich sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die für das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme des betreffenden Fahrzeugs erforderlich sind.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 e (neu)

3e. Wird in diesem Artikel auf die betroffene Person Bezug genommen, so ist hierunter der Marktteilnehmer oder gegebenenfalls jede andere Person zu verstehen, die bei einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats in Bezug auf ein Fahrzeug, für das von einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitglied eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, einen Antrag auf Inverkehrbringen, Zulassung oder Inbetriebnahme im Mitgliedstaat der ersuchenden zuständigen Behörde gestellt hat.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie darf 10 % der Zahl der in den zwei vorangegangenen Jahren zugelassenen Fahrzeuge oder die Zahl von **10 Fahrzeugen** pro Mitgliedstaat nicht überschreiten, wobei die höchste Zahl maßgeblich ist.

Geänderter Text

4. Die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie darf 10 % der Zahl der in den zwei vorangegangenen Jahren zugelassenen Fahrzeuge oder die Zahl von **50 Fahrzeugen** pro Mitgliedstaat nicht überschreiten, wobei die höchste Zahl maßgeblich ist.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Vor der Zulassung erstellt der Hersteller eine neue Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge einer auslaufenden Serie, in der diese als „Fahrzeuge einer auslaufenden Serie“ bezeichnet werden und in der die Nummer und der Mitgliedstaat der Erstzulassung gemäß dem Muster der

Geänderter Text

5. Vor der Zulassung erstellt der Hersteller eine neue Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge einer auslaufenden Serie, in der diese als „Fahrzeuge einer auslaufenden Serie“ bezeichnet werden und in der die Nummer und der Mitgliedstaat der Erstzulassung gemäß dem Muster der

Übereinstimmungsbescheinigung, das die Kommission nach **Artikel 73** erstellt hat, angegeben ist.

Übereinstimmungsbescheinigung, das die Kommission nach **Artikel 36 Absatz 2** erstellt hat, angegeben ist.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wurden im Zuge des Verfahrens gemäß **Artikel 41** Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, nimmt die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten und des/der betroffenen Marktteilnehmer/-s unverzüglich eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung fasst die Kommission einen Beschluss und gibt an, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Geänderter Text

1. Wurden im Zuge des Verfahrens gemäß **Artikel 48** Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, nimmt die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten und des/der betroffenen Marktteilnehmer/-s unverzüglich eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung fasst die Kommission einen Beschluss und gibt an, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Begründung

Korrektur Querverweis.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission erstellt *in delegierten Rechtsakten* gemäß **den Artikeln 76, 77 und 78** eine Liste der Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten gemäß Absatz 1 **und berücksichtigt** dabei **die verfügbaren Informationen zu den nachstehenden Aspekten:**

Geänderter Text

2. Die Kommission erstellt *mittels delegierter Rechtsakte* gemäß **Artikel 76** eine Liste der Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten gemäß Absatz 1; **sie stützt sich** dabei **auf nachstehende Aspekte:**

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Absatz 1 gilt nicht für Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die für Fahrzeuge hergestellt werden, die ausschließlich für **den Rennsport** auf Straßen bestimmt sind. Sind die in einer Liste in einem delegierten Rechtsakt zu dieser Verordnung verzeichneten Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten sowohl für Fahrzeuge bestimmt, deren ausschließlicher Verwendungszweck **der Rennsport auf der Straße** ist, als auch für Fahrzeuge, deren Verwendungszweck die Nutzung auf öffentlichen Straßen ist, dürfen diese Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten nicht an Verbraucher verkauft oder diesen zum Verkauf angeboten werden.

Geänderter Text

Absatz 1 gilt nicht für Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die für Fahrzeuge hergestellt werden, die ausschließlich für **nicht auf öffentlichen Straßen ausgeübte sportliche Aktivitäten** bestimmt sind. Sind die in einer Liste in einem delegierten Rechtsakt zu dieser Verordnung verzeichneten Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten sowohl für Fahrzeuge bestimmt, deren ausschließlicher Verwendungszweck **diese sportlichen Aktivitäten** ist, als auch für Fahrzeuge, deren Verwendungszweck die Nutzung auf öffentlichen Straßen ist, dürfen diese Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten nicht an Verbraucher verkauft oder diesen zum Verkauf angeboten werden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission **legt** in dem erforderlichen Umfang das Muster und das Nummerierungssystem der in Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Bescheinigung sowie alle verfahrensrelevanten Aspekte in **einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 73 fest**. Die Kommission legt die Anforderungen für solche Bauteile, die Kennzeichnung, die Verpackung und die entsprechenden Prüfungen **in delegierten Rechtsakten** gemäß **den Artikeln 76, 77 und 78** fest.

Geänderter Text

4. Die Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte, um** in dem erforderlichen Umfang das Muster und das Nummerierungssystem der in Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Bescheinigung sowie alle verfahrensrelevanten Aspekte **festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen**. Die Kommission legt die Anforderungen für solche Bauteile, die Kennzeichnung, die Verpackung und die entsprechenden Prüfungen **mittels delegierter Rechtsakte** gemäß **Artikel 76** fest.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Hersteller gewährt unabhängigen Marktteilnehmern unter Verwendung eines standardisierten Formats über das Internet uneingeschränkten Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen auf leicht und unverzüglich zugängliche Weise. Insbesondere ***ist dieser Zugang so zu gestalten, dass gegenüber dem Zugang der autorisierten Händler und Reparaturbetriebe oder der Informationsbereitstellung für diese keine Diskriminierung der unabhängigen Marktteilnehmer stattfindet.***

Geänderter Text

1. Der Hersteller gewährt unabhängigen Marktteilnehmern unter Verwendung eines standardisierten Formats über das Internet uneingeschränkten Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen auf leicht und unverzüglich zugängliche Weise. Insbesondere ***sind die Informationen in nicht diskriminierender Weise verfügbar zu machen, d. h. die Reparatur- und Wartungsinformationen sind für autorisierte Händler und Reparaturbetriebe sowie unabhängige Marktteilnehmer gleichermaßen bereitzustellen. Die Fahrzeuge sind mit allen Informationen, Spezialausrüstungen und Zubehörteilen zu liefern, die eine wesentliche Voraussetzung dafür sind, dass sie sicher eingerichtet, gewartet und betrieben werden können.***

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Hersteller machen Reparatur- und Wartungsinformationen in detaillierter, benutzerfreundlicher und lesbarer Form zugänglich.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Servicehandbücher mit Reparatur- und Wartungsaufzeichnungen,

Geänderter Text

b) Servicehandbücher mit Reparatur- und Wartungsaufzeichnungen ***sowie***

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) technische Anleitungen,

Geänderter Text

c) Technische Anleitungen **und Informationsblätter für den technischen Service,**

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Für die Entwicklung und Herstellung von Fahrzeugausrüstungen für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge stellt der Fahrzeughersteller den betroffenen Herstellern, Einbaubetrieben und Reparaturbetrieben von Ausrüstungen für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge die einschlägigen OBD- sowie Reparatur- und Wartungsinformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Geänderter Text

7. Für die Entwicklung und Herstellung von Fahrzeugausrüstungen für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge stellt der Fahrzeughersteller den betroffenen Herstellern, **Händlern,** Einbaubetrieben und Reparaturbetrieben von Ausrüstungen für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge die einschlägigen OBD- sowie Reparatur- und Wartungsinformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Werden die Reparatur- und Wartungsaufzeichnungen über ein Fahrzeug in einer zentralen Datenbank des Fahrzeugherstellers oder in einer für diesen unterhaltenen zentralen Datenbank gespeichert, haben unabhängige **Reparaturbetriebe** unentgeltlichen Zugang zu derartigen Aufzeichnungen und haben

Geänderter Text

11. Werden die Reparatur- und Wartungsaufzeichnungen über ein Fahrzeug in einer zentralen Datenbank des Fahrzeugherstellers oder in einer für diesen unterhaltenen zentralen Datenbank gespeichert, **so** haben unabhängige **Marktteilnehmer** unentgeltlichen Zugang zu derartigen Aufzeichnungen und haben

die Möglichkeit, Informationen über die von ihnen durchgeführten Reparatur- und Wartungsarbeiten einzugeben.

die Möglichkeit, Informationen über die von ihnen durchgeführten Reparatur- und Wartungsarbeiten einzugeben.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Um sicherzustellen, dass diese Dienste in allen Mitgliedstaaten dasselbe hohe Leistungsniveau aufweisen, legt die Kommission die Normen, die die Technischen Dienste einzuhalten haben, sowie das Verfahren zur Bewertung von Technischen Diensten in einem delegierten Rechtsakt gemäß *den Artikeln 76, 77 und 78* fest.

Geänderter Text

11. Um sicherzustellen, dass diese Dienste in allen Mitgliedstaaten dasselbe hohe Leistungsniveau aufweisen, legt die Kommission die Normen, die die Technischen Dienste einzuhalten haben, sowie das Verfahren zur Bewertung von Technischen Diensten in einem delegierten Rechtsakt gemäß *Artikel 76* fest. ***Bei der Annahme dieses delegierten Rechtsakts legt die Kommission gegebenenfalls die in Anhang V Anlagen 1 und 2 der Richtlinie 2007/46/EG vorgesehenen Vorkehrungen und Verfahren zugrunde.***

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73

Vorschlag der Kommission

Artikel 73

Durchführungsmaßnahmen

Zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 74 Durchführungsrechtsakte mit Durchführungsmaßnahmen zur Festlegung:

- (a) der im Einzelnen für die Typgenehmigungsverfahren vorgesehenen Vorkehrungen gemäß Artikel 23 Absatz 6 dieser Verordnung,***
- (b) der Muster für die***

Geänderter Text

entfällt

**Beschreibungsmappe und den
Beschreibungsbogen gemäß Artikel 25
Absatz 2,**

**(c) eines Nummerierungssystems für die
EU-Typgenehmigungsbögen gemäß
Artikel 27 Absatz 4,**

**(d) eines Musters für einen EU-
Typgenehmigungsbogen gemäß Artikel 28
Absatz 2,**

**(e) der im Einzelnen in Bezug auf die
Übereinstimmung der Produktion
vorgesehenen Vorkehrungen gemäß
Artikel 31,**

**(f) eines Musters für eine
Übereinstimmungsbescheinigung gemäß
Artikel 36 Absatz 2,**

**(g) eines Musters für das EU-
Typgenehmigungszeichen gemäß
Artikel 37 Absatz 4.**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 40 der Richtlinie 2007/46/EG eingesetzten Technischen Ausschuss — Kraftfahrzeuge unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, **gelten die** Artikel 5 **und** 7 **des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.**

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 1

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 40 der Richtlinie 2007/46/EG eingesetzten Technischen Ausschuss — Kraftfahrzeuge unterstützt. **Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, **gilt** Artikel 5 **der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission kann *mit Hilfe* delegierter Rechtsakte gemäß **den Artikeln 76, 77 und 78** Änderungen der *Anhänge* dieser Verordnung vornehmen.

Geänderter Text

1. Die Kommission kann *mittels* delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 76** Änderungen *an den Anhängen* dieser Verordnung vornehmen, **um diese an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen**.

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Werden gemäß dem Beschluss 97/836/EG neue UN/ECE-Regelungen oder Änderungen bestehender UN/ECE-Regelungen, denen die Union beigetreten ist, verabschiedet, so ändert die Kommission durch einen delegierten Rechtsakt gemäß den Artikeln 76, 77 und 78 den Anhang II zu dieser Verordnung entsprechend.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76**

Vorschlag der Kommission

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass *der in Artikel 16, 18, 19, 20, 21, 22, 30, 52, 56, 57, 60, 66 und 75 genannten delegierten Rechtsakte* wird der Kommission auf *unbestimmte Zeit* übertragen.

Geänderter Text

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die **der Kommission übertragene** Befugnis zum Erlass *delegierter Rechtsakte* unterliegt **den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen**.

Ia. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 16, 18, 19, 20, 21, 22, 30, 52, 56, 57, 60, 66 und 75 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Ib. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 16, 18, 19, 20, 21, 22, 30, 52, 56,

57, 60, 66 und 75 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.

3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in Artikel 77 und Artikel 78 festgelegten Bedingungen.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.

3. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 16, 18, 19, 20, 21, 22, 30, 52, 56, 57, 60, 66 und 75 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

** Abl.: Bitte das Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung einsetzen.*

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77

Vorschlag der Kommission

Artikel 77

Widerruf der Befugnisübertragung

Geänderter Text

entfällt

1. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 16, 18, 19, 20, 21, 22, 30, 52, 56, 57, 60, 66 und 75 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit das andere Organ und die Kommission innerhalb angemessener Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die möglichen Gründe hierfür dar.

3. Ein Widerrufsbeschluss beendet die darin spezifizierte Befugnisübertragung. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit der delegierten Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 78

entfällt

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Mitteilung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

2. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben oder haben sowohl das

Europäische Parlament als auch der Rat vor diesem Zeitpunkt der Kommission mitgeteilt, dass sie beschlossen haben, keine Einwände zu erheben, so tritt der delegierte Rechtsakt zu dem in seinen Bestimmungen vorgesehenen Datum in Kraft.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, erläutert die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Sie gilt ab dem **1. Januar 2013**.

2. Sie gilt ab dem **1. Januar 2014**.

Begründung

Diese Änderung ist zusammen mit anderen Änderungen darauf ausgerichtet, den Zeitplan für die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zu rationalisieren. Die Verschiebung um ein Jahr bietet den Herstellern und einzelstaatlichen Verwaltungen ausreichend Zeit, um sich an die vorgeschlagenen Anforderungen einschließlich denen in den delegierten Rechtsakten anzupassen. Gleichzeitig werden die endgültigen Termine für die verbindlichen Sicherheits- und Umweltbestimmungen nicht verändert und bleiben, wie im Vorschlag der Kommission vorgesehen, bestehen.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Klasse L1e – Unterklasse L1Ae

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L1Ae

entfällt

Fahrräder mit Antriebssystem

3) Hauptzweck: Unterstützung der Pedalfunktion, Fahrzeug mit Hilfsantrieb ausgerüstet und

(4) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

≤ 25 km/h und

(5) die Leistung des Hilfsantriebs verringert sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv und wird beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterbrochen und

(6) der Hilfsantrieb hat eine maximale Nennleistung(1) ≤ 1 kW und

(7) dreirädrige Fahrräder, die mit den zusätzlichen spezifischen Einstufungskriterien (3), (4), (5) und (6) übereinstimmen, gelten als technisch gleichwertig in Bezug auf zweirädrige Fahrräder mit Antriebssystem

(Diese Änderung gilt im gesamten zur Prüfung vorliegenden Legislativtext; Eine Annahme dieser Änderung macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L1e – Unterklasse L1Be – Kriterium (3)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ≤ 25 km/h und

(3) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ≤ 45 km/h und

Begründung

Redaktioneller Fehler: Korrektur, um die Fahrzeugklasse der derzeitigen Definition anzupassen.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L3e – Unterklasse L3e-S1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fahrzeug der Unterklasse L3e-S1 (Enduro-Kraftrad);

- (5) maximale Sitzhöhe: 900 mm
- (6) Mindestbodenfreiheit: 310 mm
- (7) Mindest-Gesamtübersetzung im höchsten Gang (Primärübersetzung x Getriebeübersetzung x Achsantriebsübersetzung) von 6,0
- (8) Masse in fahrbereitem Zustand (ohne Fahrer) höchstens 140 kg
- (9) kein Beifahrersitz

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Klasse L3e – Unterklasse L3e-S2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fahrzeug der Unterklasse L3e-S2 (Trial-Motorrad);

- (5) maximale Sitzhöhe: 700 mm
- (6) Mindestbodenfreiheit: 280 mm
- (7) maximales Fassungsvermögen des Kraftstofftanks: 4l;
- (8) Mindest-Gesamtübersetzung im höchsten Gang (Primärübersetzung x Getriebeübersetzung x Achsantriebsübersetzung) von 7,5
- (9) Masse in fahrbereitem Zustand (ohne Fahrer) höchstens 100 kg
- (10) kein Beifahrersitz

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Klasse L6e– Kriterium (3) - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Masse in fahrbereitem Zustand
≤ 350 kg ohne:

(3) Masse in fahrbereitem Zustand
≤ 400 kg ohne:

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L6e– Kriterium (3 a) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) ein Hubvolumen von $\leq 50 \text{ cm}^3$, falls ein Fremdzündungsmotor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist

Begründung

Diese Spezifizierung gilt für alle L6e Unterklassen. Deshalb wurde sie von L6Ae und L6Be in L6e verschoben.

Anmerkung: Erfordert eine Umnummerierung der Kriterien für L6Ae und L6Be.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L6e – Unterklasse L6Ae– Kriterium (6)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) ein Hubvolumen von $\leq 50 \text{ cm}^3$, falls ein PI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist ***entfällt***

Begründung

Diese Spezifizierung gilt für alle L6e Unterklassen. Deshalb wurde sie in L6e verschoben.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L6e – Unterklasse L6Be– Kriterium (6)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) ein Hubvolumen von $\leq 50 \text{ cm}^3$, falls ein PI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und ***entfällt***

Begründung

Diese Spezifizierung gilt für alle L6e Unterklassen. Deshalb wurde sie in L6e verschoben.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L7e – Kriterium (3) – Buchstaben a und b

Vorschlag der Kommission

- 3) Masse in fahrbereitem Zustand:
- (a) $\leq 400 \text{ kg}$ für die Beförderung von Personen
- (b) $\leq 550 \text{ kg}$ für die Beförderung von Gütern

Geänderter Text

- 3) Masse in fahrbereitem Zustand:
- (a) $\leq 450 \text{ kg}$ für die Beförderung von Personen
- (b) $\leq 600 \text{ kg}$ für die Beförderung von Gütern

Davon ausgenommen sind Fahrzeuge der Unterklasse L7Be, die mit der spezifischen Masse in fahrbereitem Zustand der Unterkategorie L7Be übereinstimmen müssen.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L7e – Kriterium (4)

Vorschlag der Kommission

- (4) maximale Nenndauerleistung(1) $\leq 15 \text{ kW}$.***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L7e – Unterklasse L7Ae – Kriterium (4) (neu) und (5)

Vorschlag der Kommission

- (5) Fahrzeuge der Klasse L7e, die nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für Fahrzeuge der Unterklasse L7Be übereinstimmen und

Geänderter Text

(4) maximale Nenndauerleistung(1) $\leq 15 \text{ kW}$;

- (5) Fahrzeuge der Klasse L7e, die nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für Fahrzeuge der Unterklasse L7Be ***oder L7Ce*** übereinstimmen und

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L7e – Unterklasse L7Be (neu) – Kriterium (4) bis (6) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) maximale
Nenndauerleistung⁽¹⁾ ≤ 15 kW;*
- (5) Fahrzeuge der Klasse L7e, die nicht
mit den spezifischen Einstufungskriterien
für Fahrzeuge der Unterklasse L7Ce
übereinstimmen und*
- (6) mit ein oder zwei Sitzplätzen für den
Fahrer ausgestattet sind.*

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L7e - Unterklasse L7Be-A1 (neu) - Kriterium (7) bis (12) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- L7Be-A1*
- Geländefahrzeuge (ATV)*
- (7) Masse in fahrbereitem Zustand: ≤ 450
kg;*
 - (8) Fahrzeuge, die in erster Linie bei
nicht land- oder forstwirtschaftlichen
Tätigkeiten in schwierigen
Geländebedingungen („Off-Road“) zum
Einsatz kommen sollen und für den
Transport von Personen oder Lasten
genutzt werden;*
 - (9) mit einer bauartbedingten
Höchstgeschwindigkeit ≤ 80 km/h
(manipulationssichere
Höchstgeschwindigkeit);*
 - (10) mit einem Sattelsitz für ein oder zwei
Personen, einschließlich des Fahrersitzes,
und einem am Lenker angebrachten
Daumengashebel;*
 - (11) mit einer Zugkraft von ≤ 0,5 x Masse
in fahrbereitem Zustand laut*

Herstellerangabe;

(12) Vorrichtung zur Lastenbeförderung mit einem Verhältnis zwischen Vorrichtung zur Lastenbeförderung und Fläche des Fahrzeugs < 25 % oder einer Nutzlast ≤ 100 kg.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L7e - Unterklasse L7Be-A2 (neu) - Kriterium (7) bis (13) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A2

Side-by-Side-Fahrzeuge

(7) Masse in fahrbereitem Zustand: ≤ 650 kg;

(8) Fahrzeuge, die in erster Linie bei nicht land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten in schwierigen Geländebedingungen („Off-Road“) zum Einsatz kommen sollen und für den Transport von Personen oder Lasten genutzt werden;

(9) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ≤ 80 km/h manipulationssichere Höchstgeschwindigkeit);

(10) mit ein bis vier Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, und einem Daumengashebel;

(11) mit einer Zugkraft von ≤ 0,5 x Masse in fahrbereitem Zustand laut Herstellerangabe;

(12) Vorrichtung zur Lastenbeförderung mit einer maximalen Ladekapazität von 160 kg;

(13) verbindliches Höchstgeschwindigkeitsschild

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L7 e – Unterklasse L7Be – Kriterium (6)

Vorschlag der Kommission

(6) mit **zwei, drei oder** vier Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes

Geänderter Text

(6) mit **ein bis** vier Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, **sowie Sicherheitsgurten an allen Sitzplätzen**

Begründung

Schwere Leichtkraftfahrzeuge sollten mit mindestens einem und nicht mehr als vier Sitzplätzen ausgestattet sein. Alle Sitzplätze sollten mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Klasse L7e – Unterklasse L7Be-P– Kriterium (7)

Vorschlag der Kommission

(7) hauptsächlich für die Beförderung von Personen konstruierte **und genutzte** Fahrzeuge, **mit höchstens vier Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, sowie Sicherheitsgurten an allen Sitzplätzen**

Geänderter Text

(7) hauptsächlich für die Beförderung von Personen konstruierte Fahrzeuge.

Begründung

Streichung einer Doppelung; Diese Spezifizierung ist bereits in der Unterklasse L7Be, Kriterium (6) erfasst.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – III Anforderungen für die Fahrzeugstruktur – Nummer 8 - On-Board-Diagnosesysteme – Spalte 6 L1Be

Vorschlag der Kommission

X

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Das OBD sollte mit Blick auf angemessene Kosten für die Klasse L1Be (zweirädrige Kleinkrafträder) nicht verpflichtend sein.

Änderungsantrag 123

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Spalte 3 – Zeile 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20

50

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Spalten 1, 2 und 3 – Zeile 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A1

Geländefahrzeuge (ATV)

20

Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Spalten 1, 2 und 3 – Zeile 11 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A2

Side-by-Side-Fahrzeuge

20

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV**

Vorschlag der Kommission

Fahrzeugklas

Euro-

Termine für die Anwendung

se	Norm	<i>Neue Fahrzeugtypen Freiwillig</i>	Neue Fahrzeugtypen Verbindlich	Bestehend e Fahrzeug- typen
<i>L1e – L7e</i>	Euro 34	<i>1. Juli 2013</i>	1. Januar 2014	1. Januar 2015
	Euro 45	<i>1. Januar 2015</i>	1. Januar 2017	1. Januar 2018
	Euro 56	<i>1. Januar 2018⁽⁷⁾</i>	1. Januar 2020 ⁽⁷⁾	1. Januar 2021 ⁽⁷⁾
<i>Geänderter Text</i>				
<i>L1Be</i>	Euro 34		1. Januar 2014	1. Januar 2015
	Euro 45		1. Januar 2017	1. Januar 2018
	Euro 56		1. Januar 2020 ⁽⁷⁾	1. Januar 2021 ⁽⁷⁾
<i>L2e — L7e</i>	<i>Euro 34</i>			
	<i>Euro 45</i>		<i>1. Januar 2016</i>	<i>1. Januar 2017</i>
	<i>Euro 56</i>		<i>1. Januar 2020⁽⁷⁾</i>	<i>1. Januar 2021⁽⁷⁾</i>

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Tabelle (A) – (A1) Euro 3⁽⁴⁾

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle Zeilen werden gestrichen, mit Ausnahme der Zeilen 1, 2 und 4 (Überschriften, Einheiten und L1Be).

Begründung

Änderung des Zeitplans: aus Gründen der Klarheit und Vereinfachung wurde die Stufe Euro 3 (gesamte Tabelle A1) teilweise gestrichen.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (A) – (A2) Euro 4⁽⁵⁾ – Spalten 1 und 2 – Zeile 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A1

Geländefahrzeuge (ATV)

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (A) – (A2) Euro 4⁽⁵⁾ – Spalten 1 und 2 – Zeile 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A2

Side-by-Side-Fahrzeuge

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle A – (A2) Euro 4⁽⁵⁾ – Spalte 5 (CO) – Zeile 6 und 7 (L3e, L4e, L5Ae, L7Ae)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1140

1000

1140

1000

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (B) – (B1) Euro 4⁽⁵⁾ OBD Phase I – Spalten 1 und 2 – Zeile 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L1Be – Zweirädrige Kleinkrafträder

L2e – Dreirädrige Kleinkrafträder

L6Ae – Fahrzeug der Klasse L6Ae

(leichtes Straßen-Quad);

L2e – Dreirädrige Kleinkrafträder

L6Ae – Fahrzeug der Klasse L6Ae

(leichtes Straßen-Quad);

Begründung

Das OBD sollte mit Blick auf die Kosten für zweirädrige Kleinkraftträder nicht verpflichtend sein.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (B) – (B2) Euro 5⁽⁶⁾ OBD Phase I und OBD Phase II – Spalten 1 und 2 – Zeile 3

Vorschlag der Kommission

L1Be – L7e⁽⁶⁾ – Alle Fahrzeuge der Klasse L außer ***L1Ae***

Geänderter Text

L2e – L7e⁽⁶⁾ – Alle Fahrzeuge der Klasse L außer ***L1e***

Begründung

Das OBD sollte mit Blick auf die Kosten für zweirädrige Kleinkraftträder nicht verpflichtend sein.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabellen (A), (B) und (C) – Spalte 3 (Antriebsklasse) – Bezugnahmen nur auf „PI“

Vorschlag der Kommission

PI

Geänderter Text

PI / Hybrid

Begründung

Im vorliegenden Vorschlag sind die Emissionsgrenzwerte für Hybrid-Fahrzeuge nur mit Dieselmotoren angegeben (CI/Hybrid). Jedoch sollten die Grenzwerte für Hybrid-Fahrzeuge logischerweise im Verhältnis zu dem fossilen Treibstoff stehen, durch den Emissionen verursacht werden: Benzin (PI) oder Diesel (CI).

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (C) – (C1) Euro 4⁽⁵⁾ – Spalten 1 bis 5 – Zeile 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

L7Be-A1

Geänderter Text

Geländefahrzeuge (ATV)

PI / Hybrid⁽¹⁸⁾

Euro 4

2000

SHED

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (C) – (C1) Euro 4⁽⁵⁾ – Spalten 1 bis 5 – Zeile 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A2

Side-by-Side-Fahrzeuge

PI / Hybrid⁽¹⁸⁾

Euro 4

2000

SHED

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (C) – (C2) Euro 5⁽⁶⁾ – Spalten 1, 2, 4 und 7 – Zeile 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A1

Geländefahrzeuge (ATV)

Euro 5

1500

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (C) – (C2) Euro 5⁽⁶⁾ – Spalten 1, 2, 4 und 7 – Zeile 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A2

Side-by-Side-Fahrzeuge

Euro 5

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (D) – Spalten 1, 2, 3 und 5 – Zeile 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A1

Geländefahrzeuge (ATV)

80

80

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (D) – Spalten 1, 2, 3 und 5 – Zeile 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

L7Be-A2

Side-by-Side-Fahrzeuge

80

80

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle (D) – Spalten 3 und 4 (Euro 3⁽⁴⁾ Geräuschpegel (dB(A)) - Euro 3⁽⁴⁾ Prüfverfahren)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zwei Spalten werden gestrichen, mit Ausnahme der Zeilen 1 und 3 (Überschriften und L1Be).

Begründung

Änderung des Zeitplans: Die Stufe Euro 3 (Spalten 3 und 4) wurde aus Gründen der Klarheit und Vereinfachung gestrichen.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Tabelle (A) – Zeile 2

<i>Vorschlag der Kommission</i>				
<i>L1Ae</i>	<i>Fahrräder mit Antriebssystem</i>	<i>5000</i>	<i>5500</i>	<i>6000</i>
<i>Geänderter Text</i>				
<i>L1Be</i>	<i>Zweirädrige Kleinkraftträder</i>	<i>10 000</i>	<i>11 000</i>	<i>12 000</i>

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Tabelle (A) – Spalten 1 und 2 – Zeile 3

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
<i>L1Be</i>	L2e
L2e	L6Ae
L6Ae	
– <i>Zweirädrige Kleinkraftträder</i>	– Dreirädrige Kleinkraftträder
– Dreirädrige Kleinkraftträder	– Leichte Straßen-Quads
– Leichte Straßen-Quads	

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Tabelle (A) – Spalte 3 – Euro 3(4) Dauerhaltbarkeit nach Laufleistung (km)

Vorschlag der Kommission *Geänderter Text*

entfällt (mit Ausnahme der Klasse L1Be)

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Spalte 2 – Zeile 2

Vorschlag der Kommission

Vier Jahre nach dem in Artikel 82
Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt

Geänderter Text

Zwei Jahre nach dem in Artikel 82
Absatz 2 genannten Zeitpunkt.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII – Spalte 3– Zeile 2

Vorschlag der Kommission

a) Neue **Krafträder⁽²⁷⁾ der Unterklasse** L3e-A1, die verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, sind nach Wahl des Herstellers entweder mit einem **Anti-Blockier-System oder einem kombinierten Bremssystem oder beiden Typen verbesserter Bremssysteme** auszurüsten.

b) **Neue Krafträder der Unterklassen L3e-A2 und L3e-A3, die verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, sind mit einem Anti-Blockier-System auszurüsten.**

Geänderter Text

Neue **Krafträder Typen der Unterklassen** L3e-A1, **L3e-A2 und L3e-A3**, die verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, sind nach Wahl des Herstellers entweder mit **einem Anti-Blockier-Bremssystem oder einer Anti-Blockier-Bremse und einem zusätzlichen kombinierten Bremssystem** auszurüsten.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII – Spalte 2 – Zeile 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Drei Jahre nach dem in Artikel 82
Absatz 2 genannten Zeitpunkt.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII – Spalte 3 – Zeile 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bestehende Krafträder Typen der
Unterklassen L3e-A1, L3e-A2 und L3e-

A3, die verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, sind nach Wahl des Herstellers entweder mit einem Anti-Blockier-Bremssystem oder einer Anti-Blockier-Bremse und einem zusätzlichen kombinierten Bremssystem auszurüsten.